



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Doris Leuthard, Bundesrätin
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 2. Oktober 2018 hs

**Neues Bundesgesetz über elektronische Medien
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien eine Stellungnahme einzureichen. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Direktion für Bildung und Kultur, der Sicherheitsdirektion, der Direktion des Innern, der Finanzdirektion und der Datenschutzstelle. Das ausgefüllte Formular liegt diesem Schreiben bei.

Vorbemerkungen

Es ist zu begrüssen, dass für das neue Bundesgesetz über elektronische Medien ein technologie- und anbieterneutraler Regulierungsansatz gewählt wurde, der auch nicht lineare Medienangebote berücksichtigt. Die Fortentwicklung digitaler Medien hat in den letzten zehn Jahren mit dem Aufkommen neuer mobiler Hardware (Smartphone, Tablets etc.) und der damit einhergehenden 24 Stunden-Verfügbarkeitsmentalität eine derart grosse Entwicklung erlebt, dass ein neues Mediengesetz dieser neuen Situation entsprechend Rechnung tragen muss. Insbesondere erachten wir es als zeitgemäss, dass mit der neuen Gesetzgebung besonderes Augenmerk auf die fortschreitende Digitalisierung der Medienwelt, welche sich in den kommenden Jahren weiter rasant entwickeln wird, gelegt wird. Im Weiteren begrüssen wir, dass der neue Gesetzesentwurf analog zum aktuellen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, Art. 8) die notwendigen Bestimmungen für die Bekanntmachung von dringlichen polizeilichen Anordnungen und Alarmmeldungen enthält (Art. 20 Abs. 4 und Art. 69 Abs. 1 BGeM). Sie verpflichten nebst der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) alle Medienanbietenden mit einer Leistungsvereinbarung sowie die Fernmeldediensteanbietenden gleichermassen. Dies stellt sicher, dass die polizeilichen oder behördlichen Anordnungen rasch zur betroffenen Bevölkerung gelangen. Im Weiteren unterstützen wir, dass mit Art. 32 BGeM eine gesetzliche – und nicht wie bisher (Art. 8 Abs. 4 RTVG) bloss konzessionsrechtliche – Verpflichtung geschaffen wird, sich organisatorisch und technisch für die Information der Bevölkerung in Krisensituatio-

nen vorzubereiten. Damit erhält die Informationsversorgung in ausserordentlichen Lagen einen höheren Stellenwert.

Anträge

Antrag 1

Art. 2 Abs. 3 sei folgendermassen zu formulieren: «Der Bundesrat ~~kann nimmt~~ Fernsehprogramme von diesem Gesetz ~~ausnehmen~~, wenn sie **nachweislich nur eine geringe Verbreitung haben von geringer publizistischer Tragweite sind.**»

Antrag 2

Art. 4 Bst. c sei folgendermassen zu formulieren: «*lineares Medienangebot*: ~~Medienangebot, dessen Verbreitung zeitlich festgelegt ist~~ **Medien mit einem festen Programmablauf. Der Nutzer kann nicht über dessen Zeitpunkt und Reihenfolge bestimmen;**

Antrag 3

Art. 4 Bst. d sei folgendermassen zu formulieren: «*nicht lineares Medienangebot*: ~~Medienangebot, dessen Verbreitung zeitlich nicht festgelegt ist~~ **Medien ohne festen Programmablauf. Der Nutzer kann über dessen Zeitpunkt und Reihenfolge bestimmen;**»

Antrag 4

Art. 8 Abs. 3 BGeM (Jugendschutz) sei zu präzisieren. Es sollen die Jugendschutzbestimmungen der schweizerischen Kommission für Jugendschutz im Film resp. ab Inkrafttreten des Gesetzes zum Jugendschutz in Filmen und Videospiele diejenigen des Gesetzes, auch für lineare und nichtlineare Audio- und audiovisuelle Angebote und Online-Medien gelten.

Antrag 5

Es seien präventive Massnahmen zu den Bestimmungen zum Jugendschutz (Art. 8 BGeM) zu prüfen.

Antrag 6

Die Begriffe «Schleichwerbung», «unterschwellige Werbung» und «Produkteplatzierung» in den Art. 14 Abs. 4 und Art. 18 seien als eine Begriffskategorie zu definieren und im Vollzug gleich zu behandeln.

Antrag 7

Art. 23 Abs. 3 BGeM sei verbindlicher zu formulieren: «Die [SRG] ~~berücksichtigt~~ **bezieht** die Bedürfnisse von Menschen mit einer Sinnesbehinderung **mit ein** und strebt den gleichwertigen Zugang zu ihren publizistischen Angeboten an. Für die Festlegung von Umfang und Art der einzelnen Dienstleistungen arbeitet die SRG mit den betroffenen Verbänden **formalisiert** zusammen. Die Einzelheiten werden in der Konzession geregelt.»

Antrag 8

Art. 32, erster Satz, sei folgendermassen zu ergänzen: «Die SRG **sowie Medienanbietende mit einer Leistungsvereinbarung trifft treffen** die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Information der Bevölkerung auch in einer Krisensituation sichergestellt ist.»

Antrag 9

Art. 32, zweiter Satz, sei folgendermassen zu formulieren: «Die Einzelheiten, insbesondere der Umfang des Angebots, **und** die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~sowie die Entschädigung~~, werden in Leistungsvereinbarungen mit dem Bund geregelt. **Die Aufwendungen für die Massnahmen zur Information in Krisensituationen werden von den Medienanbietenden getragen.**»

Antrag 10

Es sei zu prüfen, ob die Bestimmungen im 9. Titel des BGeM «Kommission für elektronische Medien» dahingehend zu überarbeiten sind, dass der neu zu schaffenden Kommission einzig Aufsichtstätigkeiten zukommen, analog zur Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Antrag 11

Von der vorgesehenen Fremdänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3), der Streichung von Artikel 9 BehiG, sei abzusehen.

Begründungen

Zu Antrag 1

Mit der vorgeschlagenen Formulierung, wonach der Bundesrat Fernseh- und Radioprogramme von diesem Gesetz ausnehmen kann, wenn sie nachweislich nur eine geringe Verbreitung haben, wird der Fokus nicht mehr auf die undefinierte und schwer verständliche «publizistische Tragweite» gelegt, sondern das Hauptaugenmerk liegt auf der besser messbaren Verbreitung. Die Kann-Bestimmung dient wie üblich der Stipulierung der Möglichkeit anstatt einer fixen Verpflichtung.

Zu Antrag 2

Die angeregte Formulierung, was ein lineares Medienangebot effektiv darstellt, ist mit der vorgeschlagenen Definition allgemein besser verständlich.

Zu Antrag 3

Die angeregte Formulierung, was ein nicht lineares Medienangebot effektiv darstellt, ist mit der vorgeschlagenen Definition allgemein besser verständlich.

Zu Antrag 4

Es hat Jahrzehnte gedauert, bis am 1. Januar 2013 endlich eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung für die Bestimmung des Zutrittsalters bei öffentlichen Filmvorführungen in Kraft

trat. Seither legt die schweizerische Kommission für Jugendschutz im Film unter Führung der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen für die Schweiz Altersfreigaben für Kinofilme fest. Man orientiert sich zudem an der «Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft» (<https://www.spio-fsk.de/?seitid=2&tid=0>), welche auch Empfehlungen zu Online-Medien abgibt. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Bund im Bereich des medialen Jugendschutzes unter Federführung des Bundesamts für Sozialversicherungen nun den Erlass eines neuen Gesetzes zum Jugendschutz in Filmen und Videospielen (SFVG), welches sich an den Jugendschutzbestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) orientiert, erarbeitet. Dieses sollte unseres Erachtens aber auch die linearen und nichtlinearen Audio- und audiovisuellen Angebote und Online-Medien umfassen.

Es ist nicht einsichtig, dass für die Anwendung des Jugendschutzes die «in der Schweiz anerkannten Altersklassifizierungssysteme» gelten sollen. Vielmehr sollten derzeit die Jugendschutzbestimmungen der schweizerischen Kommission für Jugendschutz im Film¹ und danach (nach dessen Inkrafttreten) diejenigen des Gesetzes zum Jugendschutz in Filmen und Videospielen auch für lineare und nichtlineare Audio- und audiovisuelle Angebote und Online-Medien gelten. Art. 8 Abs. 3 BGeM ist entsprechend zu präzisieren. In diesem Kontext sind auch Art. 8 Abs. 2, Art. 18, Art. 19, Art. 66 und Art. 68 BGeM nochmals zu prüfen, die neben Altersbestimmungen auch die möglichen Massnahmen zur Durchsetzung des Jugendschutzes tangieren.

Zu Antrag 5

Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche, wie in Art. 8 Abs. 2 BGeM festgehalten, sind richtig und wichtig, auch wenn zu bezweifeln ist, ob diese mit den heutigen Online-Möglichkeiten wirklich durchgesetzt werden können. Daher sind präventive Massnahmen in Art. 8 BGeM zu prüfen.

Zu Antrag 6

Die Begriffe «Schleichwerbung», «unterschwellige Werbung» bzw. «Produkteplatzierung» lassen sich in der Praxis nicht voneinander trennen: Produkteplatzierung ist immer auch unterschwellige Werbung bzw. Schleichwerbung. Insbesondere kann diese bei eingekauften internationalen Filmproduktionen derart immanent vorhanden sein, dass eigentlich das ganze Produkt nicht gezeigt werden dürfte, da permanent Schleichwerbung durchgeführt wird. Das in Art. 14 Abs. 4 stipulierte Verbot ist unserer Ansicht nach nicht praktikabel bzw. führt allenfalls gar zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Schweizer und extraterritorial hergestellten Produktionen.

Zu Antrag 7

Diese Bestimmung ist sehr schwammig. Es ist hier schon auf Gesetzesebene klarzustellen, dass es um einen formalisierten Einbezug der Verbände gehen muss. Dies ist wichtig, da Art. 9 BehiG gestrichen werden soll und damit das Beschwerderecht der Behindertenorganisationen gestrichen würde.

¹ Für DVDs gibt es den Verhaltenskodex «Movie Guide», welcher der Schweizerische Video-Verband (SSV) in Zusammenarbeit mit der Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) entwickelt hat.

Zu Antrag 8

Die SRG, aber auch regionale Medienanbietende mit einer Leistungsvereinbarung sind Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des Bevölkerungsschutzes. Polizeiliche oder behördliche Anordnungen und Verhaltensanweisungen werden auf möglichst vielen verschiedenen Medienkanälen rasch der Bevölkerung zugänglich gemacht. Art. 20 Abs. 4 und Art. 69 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs verpflichten diesbezüglich alle konzessionierten Medien sowie die Netzbetreibenden.

Im Fall von Krisensituationen spielt die SRG sicher eine wichtige und zentrale Rolle. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum neu ausschliesslich die SRG für die Informationsversorgung in Krisensituationen verpflichtet werden soll. Unseres Erachtens weicht dies ohne ersichtlichen Grund von der heutigen Regelung ab, wonach neben der SRG auch konzessionierte Radioveranstalter zur Information in Krisensituationen verpflichtet werden können (Art. 8 Abs. 4 RTVG). Wir sind der Meinung, es sollen weiterhin auch andere Medienanbietende mit einer Leistungsvereinbarung gesetzlich dazu verpflichtet werden können, ihren Beitrag für die Information der Bevölkerung in einer anhaltenden Krise oder Notlage zu erbringen. Die konkrete Ausgestaltung der organisatorischen und technischen Massnahmen kann in den Leistungsvereinbarungen geregelt werden. Dabei kann auch regionalen Unterschieden Rechnung getragen werden.

Zu Antrag 9

Im Bevölkerungsschutzwesen wird der Aufwand, den die Betreiberinnen und Betreiber kritischer Infrastrukturen für die Vorbereitung auf bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse treffen, jeweils von den Betreibenden selber getragen. Die für Krisensituationen verpflichteten elektronischen Medien gehören gleichbehandelt wie andere Betreiber kritischer Infrastrukturen. Wir stellen daher in Frage, warum diese Aufwendungen durch den Bund erstattet werden sollen.

Zu Antrag 10

Angesichts der Wichtigkeit sowohl inhaltlicher, politischer als auch finanzieller Art, scheint die Auslagerung der im 9. Titel BGeM formulierten Aufgaben an eine unabhängige Kommission sehr gewagt. Allenfalls wäre eine Reduktion der Aufgaben auf die Aufsichtsfunktion vorstellbar.

Zu Antrag 11

Im vorliegenden Entwurf des BGeM wird vorgesehen, dass Art. 9 BehiG, welches das Beschwerderecht der Verbände von Personen mit Sinnbeeinträchtigung festhält, aufgehoben werden soll. Begründet wird dies mit dem Argument, dass das Verbandsbeschwerderecht noch nie genutzt worden sei und die SRG neu für die Festlegung von Art und Umfang der Leistungen für Menschen mit Sinnesbehinderung mit den betroffenen Verbänden zusammenarbeiten soll. Diese Argumente sind nicht stichhaltig, gerade auch angesichts der vagen Formulierungen in Artikel 9, 20 und 23 des Entwurfs des neuen BGeM über elektronische Medien und angesichts der Tatsache, dass für Menschen mit einer Behinderung elektronische Medien/elektronische Kommunikations-Tools einen relevanten Zugang darstellen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Seite 6/6

Zug, 2. Oktober 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Ausgefülltes Formular

Kopie (per E-Mail) an:

- rtvg@bakom.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug